

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V.
Beratung und Information von Verbrauchern
Beerenstraße 50

14163 Berlin

Lothar Ebert + Partner PartG
Steuerberater Rechtsanwalt Rechtsanwalt
Reichsstraße 106
14052 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Ertragslage	3
2. Anlagen	5
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	6
Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	8
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024	10
Bescheinigung	11
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	12

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des Vereins

**Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V.,
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Aktionsbund eV" oder "Vorstand" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 08.12.2025 bis zum 15.12.2025 in unseren Geschäftsräumen in Berlin und in den Räumen des Auftraggebers in Berlin durchgeführt.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2024	01.01. bis 31.12.2023
	EUR	EUR
Ideeller Bereich		
Abschreibungen	-9.441,00 €	-9.852,80 €
Personalkosten	-217.665,84 €	-219.026,54 €
Reisekosten	-1.862,62 €	-176,81 €
Raumkosten	-31.279,46 €	-30.326,72 €
Ertragsteuerneutrale Posten		
Nicht abziehbare Ausgaben	0,00 €	-268,66 €
Gewinn/Verlust Ertragsteuerneutrale Posten	-313,09 €	-268,66 €
Zins- und Kurserträge	1.187,11 €	0,00 €
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	1.187,11 €	0,00 €

	01.01. bis 31.12.2024	01.01. bis 31.12.2023
	EUR	EUR
Zweckbetriebe		
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe	0,00 €	0,00 €
Ergebnisumbuchung nach 8980	0,00 €	0,00 €
Geschäftsbetriebe		
Geschäftsbetriebe		
Sonstige Geschäftsbetriebe		
Löhne und Gehälter	-54.416,44 €	-54.784,36 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und	0,00 €	-2.463,20 €
Ausgaben für sonstige Aufwendungen	-17.988,03 €	-18.607,15 €
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	24.526,34 €	29.982,67 €
Ertragsteuerpflichtig gewordene Zweckbetriebe	0,00 €	0,00 €
Vereinsergebnis	6.467,76 €	24.809,65 €
Entnahmen aus dem Vereinskaptal	0,00 €	0,00 €

2. Anlagen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	387.723,20	418.768,00
2. Aufnahmegebühren	<u>461,19-</u>	<u>165,30-</u>
	387.262,01	418.602,70
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	9.441,00	9.852,80
2. Personalkosten	217.665,84	219.026,54
3. Reisekosten	1.862,62	176,81
4. Raumkosten	31.279,46	30.326,72
5. Übrige Ausgaben	<u>145.945,69</u>	<u>164.124,19</u>
	406.194,61	423.507,06
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>18.932,60-</u>	<u>4.904,36-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral) Nicht abziehbare Ausgaben	313,09	0,00
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral) Nicht abziehbare Ausgaben	0,00	268,66
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>313,09-</u>	<u>268,66-</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	1.187,11	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>1.187,11</u>	<u>0,00</u>
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	96.930,81	105.837,38
2. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	54.416,44	54.784,36
3. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	2.463,20
	<u>54.416,44</u>	<u>57.247,56</u>
Übertrag	78.872,23	100.664,36

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	78.872,23 54.416,44	100.664,36 57.247,56
4. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>17.988,03</u> 72.404,47	<u>18.607,15</u> 75.854,71
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>24.526,34</u>	<u>29.982,67</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u><u>24.526,34</u></u>	<u><u>29.982,67</u></u>
E. JAHRESERGEBNIS	<u><u>6.467,76</u></u>	<u><u>24.809,65</u></u>

Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V. Beratung und Information von Verbrauchern, 14163 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		387.723,20	418.768,00
Aufnahmegebühren				
2259	Berufsgenossenschaft		461,19-	165,30-
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		9.441,00	9.852,80
Personalkosten				
2552	Gehälter	188.192,00		192.720,00
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	29.473,84		25.186,54
2557	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	<u>0,00</u>	217.665,84	1.120,00
Reisekosten				
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	1.054,90		176,81
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>807,72</u>	1.862,62	0,00
Raumkosten				
2661	Miete, Pacht	25.775,87		26.476,80
2663	Raumnebenkosten	<u>5.503,59</u>	31.279,46	3.849,92
Übrige Ausgaben				
2701	Bürobedarf	3.788,69		2.514,54
2702	Porto, Telefon	2.235,28		2.049,04
2703	Einzugskosten	716,55		607,79
2704	Sonstige Verwaltungskosten	7.201,20		3.468,37
2705	Rechts und Beratungskosten	94.115,96		111.836,13
2707	Computerservice	16.165,97		14.246,63
2708	Mailingkosten	901,16		4.362,97
2710	Buchführungskosten	4.886,63		7.725,97
2714	Versicherungen	1.476,18		1.310,22
2753	Versicherungen, Beiträge	306,75		258,75
2810	Bewirtungskosten Intern	671,62		224,56
2813	Anlegerschutzbrief	12.854,61		14.719,22
2900	Sonstige Kosten	<u>625,09</u>	145.945,69	800,00
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3451	Abgezogene Kapitalertragsteuer	296,78		0,00
3453	Solidaritätszuschlag	<u>16,31</u>	313,09	0,00
Nicht abziehbare Ausgaben				
3860	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. n.abz.		0,00	268,66
VERMÖGENSWERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
4150	Zinserträge 0% USt		1.187,11	0,00
Übertrag			<u>18.058,58-</u>	<u>5.173,02-</u>

Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V. Beratung und Information von Verbrauchern, 14163 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			18.058,58-	5.173,02-
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
8030	Erlöse 19% USt	81.454,47		88.938,98
8034	Vereinnahmte Umsatzsteuer	<u>15.476,34</u>	96.930,81	16.898,40
	Löhne und Gehälter			
8210	Löhne und Gehälter	54.416,44		54.756,66
8222	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	<u>0,00</u>	54.416,44	27,70
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
8240	Abschreibungen auf Sachanlagen		0,00	2.463,20
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
8301	Bezahlte Vorsteuer	1.475,16		1.543,99
8302	Miete, Pacht	6.443,96		6.619,20
8303	Strom	304,20		285,36
8306	Reinigungskosten	852,01		523,44
8310	Bürobedarf	802,74		528,26
8311	Sonstige Aufwendungen	5.344,85		4.043,28
8313	Telefon	655,55		529,34
8318	Versicherungen, Beiträge	445,73		392,25
8331	Mailingkosten	206,93		916,59
8339	Reisekosten Arbeitnehmer	246,47		37,51
8340	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	183,83		0,00
8374	Rechts- und Beratungskosten	<u>1.026,60</u>	17.988,03	3.187,93
	JAHRESERGEBNIS			
	JAHRESERGEBNIS		6.467,76	24.809,65

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2024

Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V. Beratung und Information von Verbrauchern, 14163 Berlin

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	114.543,90	0,00	0,00	0,00	114.535,90	0,00	8,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	114.543,90	0,00	0,00	0,00	114.535,90	0,00	8,00
II. Sachanlagen							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.379,72	0,00	0,00	0,00	22.159,72	0,00	10.220,00
Vereinsausstattung	4.700,01	0,00	0,00	0,00	4.698,01	0,00	2,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung							
Summe Sachanlagen	37.079,73	0,00	0,00	0,00	26.857,73	0,00	10.222,00
Summe Anlagevermögen	151.623,63	0,00	0,00	0,00	141.393,63	0,00	10.230,00

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnenmittlung des Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Berlin, im Dezember 2025



Lothar Ebert + Partner PartG
Steuerberater Rechtsanwalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kanzlei Lothar Ebert + Partner Steuerberater Rechtsanwalt PartG

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen den Steuerberatern und Rechtsanwälten der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft Kanzlei „Lothar Ebert + Partner Steuerberater Rechtsanwalt PartG“ sowie der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft Kanzlei „Lothar Ebert + Partner Steuerberater Rechtsanwalt PartG“ selbst (alle im Folgenden: „Sozietät“ oder „LEP“) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von der Sozietät zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die steuerliche und Rechtsberatung erfolgt ausschließlich in dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausländisches Recht ist von der Beauftragung nicht erfasst. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Sozietät nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Sozietät übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die Sozietät wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit offensichtliche Unrichtigkeiten festgestellt werden, ist die Sozietät jedoch verpflichtet, darauf den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Sozietät im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sozietät ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet die Sozietät oder einzelne Mitarbeiter von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Sozietät. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Rechtsanwälte und/oder Steuerberater in eigener Sache die Offenbarung erfordern.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Sozietät erforderlich ist. Die Sozietät ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung der einzelnen Sozien oder Mitarbeitern zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Sozietät ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in den Räumlichkeiten der Sozietät erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – bei der Sozietät angelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Die Sozietät hat ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei der jeweiligen beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Mitwirkung Dritter

Die Sozietät ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen), fachkundige Dritte (z. B. weitere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, soweit der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat die Sozietät dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Sozietät haftet für ihre Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Sie haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen; bei diesen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen. Zwischen diesen und dem Auftraggeber werden jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit entsprechenden haftungsrechtlichen Regelungen begründet. Hat die Sozietät die Beiziehung eines von ihr namentlich benannten fachkundigen Dritten oder datenverarbeitenden Unternehmen angeregt, so haftet die Sozietät lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.

3. a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Die Sozietät ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Die Sozietät ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die Sozietät dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

(4) Die Sozietät wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Sozietät ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Sozietät jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Sozietät Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Sozietät den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung der Sozietät und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt. Die Haftungshöchstgrenze pro Kalenderjahr wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit der Sozietät für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle. Die Sozietät versichert, dass ihr im Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung entstandene Haftungsansprüche nicht bekannt sind.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen der Sozietät. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Sozietät und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass die Sozietät nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters und/oder Rechtsanwalts oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Sozietät aufzufordern alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Daten vollständig in geordneter Form und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater oder Rechtsanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

Der Mandant wird die Sozietät über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Der Auftraggeber wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Sozietät mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Sozietät bzw. deren Mitarbeiter zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Der Auftraggeber wird die ihm übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Sozietät sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Auftraggeber wird die Sozietät unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der jeweiligen Steuerberater oder Rechtsanwälte der Sozietät oder deren Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Sozietät nur mit deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die Sozietät beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der Sozietät vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Sozietät bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Sozietät entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Sozietät angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Sozietät berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3).

Unberührt bleibt der Anspruch der Sozietät auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Sozietät von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(6) Soweit die Sozietät auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird der jeweilige bearbeitende Steuerberater oder Rechtsanwalt der Sozietät von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesen Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der Sozietät stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Sozietät in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nicht nach Betragsrahmen oder Festgebühren sondern nach dem Gegenstandswert. Etwas anders gilt in straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber ist vor Übernahme des Auftrages hierauf hingewiesen worden.

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Sozietät ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die Sozietät einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Sozietät nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Sozietät ist verpflichtet, die Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(6) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden vorbehaltlich Abs. 6 unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung der Sozietät einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Sozietät nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Sozietät ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(8) Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Sozietät hiermit an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an.

(9) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Sozietät und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch die Sozietät sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch die Sozietät vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Die Sozietät ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Außerdem ist die Sozietät verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Sozietät die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Sozietät abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der

Sozietät nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung gilt nicht, soweit der Auftraggeber die Unterlagen bereits vor Beendigung des Auftrags durch den Steuerberater erhalten hat.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Auftraggeber diese Akten nicht in der Kanzlei vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

(4) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat die Sozietät dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Sozietät kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(5) Die Sozietät kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

11. Sonstiges, zukünftige Änderung dieser AGB

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Die Sozietät ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

(2) Eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von in Zukunft eintretenden rechtlichen Änderungen, sei es durch neue Gesetze, Gesetzesanpassungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder aufgrund von Änderungen der Kanzleistruktur behält sich die Sozietät ausdrücklich vor. Die geänderten Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als in das bestehende Verhältnis mit dem Auftraggeber wirksam einbezogen, wenn der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt oder er zuvor über die geplante Änderung informiert wurde, ihm eine angemessene Frist zum Widerspruch eingeräumt und er bei Beginn der Frist über die Folgen einer unterbliebenen Reaktion ausdrücklich hingewiesen wurde, die Frist jedoch ohne Reaktion verstreicht.

12. Hinweise nach VSBG und ODR-Verordnung

Der Auftraggeber wurde nach § 36 VSBG darauf hingewiesen, dass für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis mit dem Rechtsanwalt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin zuständig ist. Die Sozietät bzw. deren Rechtsanwälte sind grundsätzlich nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

Bei Dienstleistungsverträgen, die online zustande kommen, besteht die Möglichkeit der Streitschlichtung auf der Online-Streitbeilegungsplattform (OS Plattform) der EU.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.